

Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anti-Doping-Bestimmungen

zwischen

Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in: _____,
(im folgenden „Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in“)

Anschrift: _____

und

**dem Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstand,
An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden (im Folgenden „BSD“)**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den BDS geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der FIL und des IBSF (Internationale Verbände) sowie des BSD Anti-Doping-Code („BSD-ADC), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 BSD-ADC entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der BSD hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 BSD-ADC und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIL bzw. die IBSF und die weiteren in Art. 13.2.3 BSD-ADC genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem **01.10.2020**.

Ort, Datum

Ort, Datum

[„Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in]

Thomas Schwab Alexander Resch

[Erziehungsberechtigte/r Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in]